man sofort, ohne an eine andere Behörde requiriren zu müssen, aus dem Hypothekenbuche die Erhöhung oder Verminderung des Werths der verpfändeten Gütercomplexe bemerken könne. Insofern mir nun keine allzu großen Schwierigkeiten der Ausführung entgegengestellt und dargethan werden, erlaube ich mir, einen Antrag darauf zu stellen: „daß unter diejenigen Gegenstände, welche in den Hypothekenbüchern einzutragen sind, auch die Steuereinheiten aufgenommen werden."

Präsident v. Gersdorf: Es ist das ein Antrag, der in der Discussion entstanden ist, wozu die Hälfte der Mitglieder zur Unterstützung nothwendig ist. Sie haben den Antrag des Herrn D. Crusius vernommen, und ich frage die Kammer: ob sie denselben unterstützt? — Wird mit 24 Stimmen hinlänglich unterstützt.

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium kann sich nicht dafür erklären, daß die Steuereinheiten mit aufgenommen werden. Man könnte die Steuereinheiten aus einem doppelten Gesichtspunkte aufnehmen, einmal um den Betrag derselben als Abgabe und Last bemessen zu können. Von diesem Gesichtspunkte ist aber das geehrte Mitglied nicht ausgegangen; es hat einen andern Grund angegeben, warum es zweckmäßig sei, daß derjenige, welcher auf ein Grundstück borgen will, wisse, was dasselbe werth sei, und es führt an, es müsse doch der Hauptzweck der Grund- und Hypothekenbücher dahin gehen, dem Gläubiger so genau als möglich den Werth des Grundstücks anzugeben. Das geht über den Zweck der Grund- und Hypothekenbücher hinaus, und über die Sicherheit, die der Hypothekenrichter den Gläubigern zu gewähren hat. Man hat diesen nur die Sicherheit zu gewähren, daß das Object, wie es in der ersten Rubrik eingetragen ist, wirklich bestehe — mithin die Verität, nicht die Bonität. Was es werth ist, mag der Gläubiger auf andere Weise zu erfahren suchen, und ich möchte auch noch kaum mit Bestimmtheit annehmen, daß die Zahl der Steuereinheiten so ganz genau den Werth des Grundstücks repräsentirt. Es ist bei der Grundbesteuerung nicht einmal Alles besteuert worden, was doch als Pertinenz zum Gute gehört. Man würde also über den Zweck des Hypothekenbuchs hinausgehen, wenn man die Steuereinheiten mit aufnimmt. Hierzu kommt aber noch, daß bei Abschreibung oder Zuschreibung einzelner Grundstücke auch die hierdurch entstehende Verminderung in der Zahl der Steuereinheiten nachgetragen werden müßte. Hierdurch würde dem Hypothekenrichter eine Verpflichtung aufgelegt, die über seine Kräfte hinausgeht, und die eine sehr große Vertretungsverbindlichkeit herbeiführen könnte. Wenn man darauf sehen soll, daß nicht mehr Steuereinheiten haften, so würde das eine neue Verbindlichkeit für die Hypothekenbehörde sein. Es reicht aus, wenn der Gläubiger auf dem ersten Blatte findet, was für Lasten auf dem Grundstück haften, und er kann nachher bei der Steuerbehörde sich das Cataster aufschlagen lassen, um zu sehen, wieviel Steuereinheiten darauf haften.

D. Crusius: Nur ein paar Worte auf die Entgegnung des Herrn Staatsministers erlaube ich mir. Ich gestehe sehr gern, daß der von mir angedeutete Zweck der Hypothekenbücher keineswegs der einzige und ausschließliche ist; allein in den Motiven S. 86 ist als doppelter Zweck des Grund- und Hypothekenbuchs angegeben: „es ist als Grundbuch bestimmt zu Sicherung der Eigenthumsrechte an Grundstücken, und es ist ferner als Hypothekenbuch bestimmt zu Sicherung der Unterpfandsrechte an Grundstücken". Also ein wesentlicher Zweck der Hypothekenbücher ist doch der von mir angegebene, und wenn am Schlusse der jetzt zu berathenden §. nachgelassen worden ist, sogar nach Befinden den Taxwerth und letzten Kaufpreis der Grundstücke einzutragen, so schien mir doch wesentlich, daß auch die Basis der öffentlichen Abgabe, die einen sehr wesentlichen Einfluß auf Erstere hat, beigefügt werde, und ich befürchte nicht, daß dadurch eine zu große Beschwerde bei Anfertigung der Hypothekenbücher herbeigeführt würde.

Bürgermeister Schill: Ich muß gestehen, es war auch mein Wunsch, als ich den Gesetzentwurf und das Schema durchlas, eine Rubrik mit für die Steuereinheiten zu finden; allein ich habe mir das Bedenken des Herrn Justizministers nicht verhehlen können. Es würde, wenn die Aufnahme der Steuereinheiten irgend einen Erfolg haben sollte, um den Werth der Grundstücke auszumitteln, nothwendig sein, daß dann in den Hypotheken- und Flurbüchern nicht die Generalsumme, sondern eine Abschrift aus dem Flurbuche mit aufgenommen werde; denn es werden die Gläubiger, die danach gehen wollen, wieviel Steuereinheiten ein Grundstück hat, auch die Qualität der Grundstücke und deren Größe mit wissen wollen. Es wird aber dadurch nothwendig eine sehr weitläufige Aufzeichnung und Uebertragung vorzunehmen sein, weil dann der Richter die Steuereinheiten ab- und zuschreiben müßte, was er in der Folge nicht würde unterlassen können, wenn nicht Verwirrung entstehen sollte. Abgesehen von der Schwierigkeit, die diese Arbeit hat, würde durch die einzelne Uebertragung der Umfang der Hypothekenbücher ungeheuer vermehrt werden, sie würden einen Umfang erhalten, den man nicht übersehen könnte, und es würde die erste Ausfüllung von einem einfachen Bauergute mehre Blatt ausmachen; ich glaube daher, der Gläubiger wird künftig an zwei Behörden gehen, oder es wird sich der Schuldner ein Zeugniß geben lassen müssen.

Staatsminister v. Könneritz: Zur Erläuterung habe ich noch zu bemerken, daß an und für sich die Ermittelung der Steuereinheiten bei der ersten Feststellung des Compleres wenig Schwierigkeit für die Behörde machen würde; allein wie Herr Bürgermeister Schill bemerkte, für die Fortsetzung der Sache ist es von der größten Schwierigkeit, denn es müßten dreifache Columnen sein, für die bestehenden Steuereinheiten, für den Abgang und den Zuwachs an Steuereinheiten, denn sonst würde der Gläubiger oder der Käufer sich nicht herausfinden können.

D. Crusius: In Betracht der von mehren Seiten aufgestellten Schwierigkeiten, wenn auch nicht in der ersten Einrichtung, doch bei der Ab- und Zuschreibung der Hypothekenbücher, lasse ich meinen Antrag fallen.

SLUB
Wir führen Wissen.